



LAND

OBERÖSTERREICH

Eltern und Kinder

Rechte und Pflichten

Stand: Jänner 2011

Amt der Oö.
Landesregierung
Abt. Jugendwohlfahrt
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Mag. Peter Wienerroither

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Eheliche und uneheliche Abstammung	3
Eheliche Abstammung	3
Uneheliche Abstammung	5
"Durchbrechendes" Vaterschaftsanerkenntnis und "Vätertauschverfahren"	6
Medizinisch unterstützte Fortpflanzung	8
Name und Staatsbürgerschaft.....	9
Name	9
Staatsbürgerschaft	9
Unterhalt	10
Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Eltern	10
Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Großeltern.....	13
Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs	13
Unterhaltsvorschuss.....	14
Unterhaltsanspruch der Eltern (Großeltern) gegen die Kinder	16
Sonstige Ansprüche	16
Obsorge.....	17
Obsorge für eheliche Kinder	18
Obsorge für uneheliche Kinder	19
Pflege und Erziehung	21
Vermögensverwaltung	23
Gesetzliche Vertretung	23
Entziehung oder Einschränkung der Obsorge.....	25
Besuchsrecht	26
Informations- und Äußerungsrechte.....	27
Regelungen für "Patchwork-Familien" und Lebensgemeinschaften	28
Rechtswirksames Handeln Minderjähriger	30
Geschäftsfähigkeit	30
Deliktsfähigkeit.....	32
Einwilligung in medizinische Behandlungen	32
Handlungsfähigkeit im Verfahrensrecht.....	33
Volljährigkeit	34

Allgemeines

Regelungen über die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern enthält vor allem das Kindschaftsrecht im **Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)**, aus welchem auch – sofern nicht ausdrücklich eine andere Rechtsgrundlage angeführt ist - die im Folgenden zitierten Gesetzesstellen stammen.

- Die **allgemeinen Rechte und Pflichten** umschreibt § 137. Danach haben die Eltern für die Erziehung ihrer minderjährigen (d.h. noch nicht 18-jährigen) Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern haben daher gegenüber ihren Kindern die Pflicht zur Leistung des Unterhalts und zur Obsorge (Näheres siehe Seite 10 ff und 17 ff). Eltern und Kinder haben einander beizustehen und die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen. Die Rechte und Pflichten von Vater und Mutter sind gleich, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist.
- **Für die Rechte der Eltern gegenüber den Kindern** gilt ganz allgemein, dass sie nicht schrankenlos, sondern nur verantwortungsbewusst ausgeübt werden dürfen. Dem Recht steht daher immer auch eine entsprechende Pflicht gegenüber (Recht und Pflicht zur Obsorge).
- **Andere Personen** (das Gesetz spricht insoweit von "Dritten") dürfen in die elterlichen Rechte nur eingreifen, soweit ihnen dies durch die Eltern selbst (z.B. durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht), unmittelbar durch das Gesetz oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist (§ 137a).

Eheliche und uneheliche Abstammung

Mutter ist jene Frau, die das Kind geboren hat (§ 137b). Hinsichtlich der Vaterschaft ist zu unterscheiden, ob das Kind ehelich oder unehelich ist. Durch die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahrzehnte erfolgte eine weitgehende - nicht völlige - rechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder. Mit Jänner 2005 trat eine umfassende Neuregelung des gesamten Abstammungsrechts in Kraft. Soweit dabei das Gericht befasst wird, hat es im sogenannten "Außerstreitverfahren" - das ist ein weniger formgebundenes Gerichtsverfahren als der "streitige" Zivilprozess - zu entscheiden. Ganz grundsätzlich gilt für das neue Abstammungsrecht Folgendes:

- Die Feststellung der Abstammung oder Nichtabstammung wirkt gegenüber jedermann und kann nach dem Tod des Kindes oder des betroffenen Mannes (Vaters oder mutmaßlichen Vaters) auch von deren Gesamtrechtsnachfolgern (Erben) oder gegen sie begehrt werden (§ 138a).
- Die Fähigkeit von sogenannten "nicht Eigenberechtigten" - das sind Minderjährige, und Personen, die wegen geistiger Behinderung einen Sachwalter haben -, in Abstammungsangelegenheiten rechtswirksam zu handeln, knüpft an deren Einsichts- und Urteilsfähigkeit an (zu diesem Begriff siehe auch Seite 32). Liegt die Einsichts- und Urteilsfähigkeit vor, können nicht Eigenberechtigte in Abstammungsangelegenheiten selbst tätig werden, allerdings nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (des mit der Obsorge Betrauten - siehe Seite 23 f - bzw. des Sachwalters). Handelt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, so bedarf er der Einwilligung der einsichts- und urteilsfähigen Person. Bei Minderjährigen (noch nicht 18-Jährigen) wird das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (d.h. ab dem 14. Geburtstag) vermutet. Der gesetzliche Vertreter hat sich vom Wohl des Vertretenen leiten zu lassen (§ 138b).

Eheliche Abstammung

- **Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet**, so gilt ihr Ehemann - selbst wenn sie von diesem schon lange getrennt lebt, die Ehe aber noch nicht aufgelöst wurde - als Vater des Kindes. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird. In beiden Fällen ist das Kind ehelich, es stammt vom Ehemann (früheren Ehemann) der Mutter ab (**Ehelichkeit durch Geburt**; § 138c Abs. 1). Liegen diese Umstände nicht vor, ist das Kind unehelich (siehe Seite 5 f).

Die eheliche Abstammung des Kindes kann aber auch durch **Anerkenntnis** oder **gerichtliche Vaterschaftsfeststellung** (Näheres dazu siehe Seite 5 f) begründet werden:

- wird ein Kind innerhalb von 300 Tagen nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren, so wird es ehelich, wenn der frühere Ehemann der Mutter die Vaterschaft anerkennt oder durch das Gericht als Vater festgestellt wird (§ 138d Abs. 1).
- Wird ein Kind nach Ablauf dieser 300-Tage-Frist geboren, so wird es ehelich, wenn das Gericht - auf Antrag des Kindes oder des früheren Ehemanns - die Abstammung vom früheren Ehemann und die

Ehelichkeit des Kindes festgestellt hat (§ 138d Abs. 2). Dies wird dann erfolgen, wenn bewiesen ist, dass das Kind während der Ehe vom Ehemann der Mutter gezeugt wurde.

Hinsichtlich der Namensfolgen für solcherart ehelich gewordene Kinder gelten die selben Regeln wie bei Legitimation (siehe Seite 9). Mit der Obsorge bleibt die Mutter allein betraut, doch können die Eltern alle Varianten der gemeinsamen Obsorge vereinbaren (§ 138d Abs. 3). Näheres zur gemeinsamen Obsorge siehe Seite 19 f.

Die eheliche Abstammung des Kindes kann auf folgende Arten wieder beseitigt werden:

- durch ein sogenanntes "**durchbrechendes**" **Vaterschaftsanerkennnis** eines anderen Mannes (siehe Seite 6 f),
- durch ein "**Vätertauschverfahren**" (siehe Seite 6 f),
- durch **Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter** (§§ 156, 158). Dazu ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Bezirksgericht notwendig. Antragsberechtigt sind der Ehemann und das Kind. Ein Antrag ist aber nicht zulässig, solange die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann feststeht. Der Antrag ist binnen zwei Jahren ab Geburt des Kindes einzubringen. Werden erst nach der Geburt Umstände bekannt, die gegen die Abstammung vom Ehemann sprechen, so beginnt die Zweijahresfrist mit diesem Zeitpunkt. Ist die antragsberechtigte Person nicht eigenberechtigt (nicht volljährig oder nicht voll geschäftsfähig), fängt die Frist ab Erlangung der Eigenberechtigung neu zu laufen an. Später als 30 Jahre nach der Geburt kann nur mehr das Kind die Feststellung der Nichtabstammung beantragen. Zur Feststellung der Unmöglichkeit der Abstammung dienen im Gerichtsverfahren vor allem die Blutgruppenfeststellungen und erbbiologische Untersuchungen. Wird dem Antrag stattgegeben, stellt das Gericht im Beschluss fest, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt. Wird der Antrag hingegen abgewiesen, ist der Ehemann der Mutter weiterhin Vater des Kindes und kann sich seinen väterlichen Pflichten nicht entziehen.

Uneheliche Abstammung

Ist das Kind unehelich, ist nach dem Gesetz nur der Mann Vater des Kindes, dessen Vaterschaft festgestellt wurde.

- Die **Feststellung der Vaterschaft** ist für das uneheliche Kind zur Wahrung seiner Rechte gegenüber seinem Vater von besonderer Bedeutung, vor allem für seinen Anspruch auf Unterhalt und sein gesetzliches Erbrecht. Deshalb trägt das Gesetz dem gesetzlichen Vertreter (das ist üblicherweise die Mutter; siehe Seite 19 f und 23 f) auf, dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben, Gebrauch macht (§ 163a Abs. 1).
- **Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung bietet der Jugendwohlfahrtsträger** (das Jugendamt), der seine Hilfe anzubieten und die Mutter auch darauf aufmerksam zu machen hat, welche Folgen es hat, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird (§ 163a Abs. 2). Liegt die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vor, schreitet der **Jugendwohlfahrtsträger** (das Jugendamt) zur Feststellung der Vaterschaft - sowie gegebenenfalls auch in sonstigen Abstammungsangelegenheiten - als **Vertreter des Kindes** ein (§ 212 Abs. 2).

Die Vaterschaftsfeststellung erfolgt durch ein Anerkenntnis des Mannes oder durch einen Gerichtsbeschluss.

- Ein **Vaterschaftsanerkenntnis** ist die Erklärung des Mannes, dass er die Vaterschaft zu diesem Kind anerkennt. Es ist auch schon vor der Geburt des Kindes möglich. Das Anerkenntnis kann nur persönlich, und zwar in erster Linie mündlich erklärt werden. Eine solche Erklärung kann vor jedem Standesamt, vor dem Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt), vor dem Bezirksgericht, vor einem Notar oder vor einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) abgegeben werden. Der Anerkennende benötigt dazu seine Geburtsurkunde, seinen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen Personalausweis und den Meldezettel. Schriftliche Anerkenntnisse müssen von einer der angeführten Stellen beglaubigt sein. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sofern es beim zuständigen Standesamt einlangt.
- Der Standesbeamte hat Mutter und Kind (dessen gesetzlichen Vertreter) vom Anerkenntnis zu verständigen. Die Mutter, sofern sie einsichts- und urteilsfähig und am Leben ist, oder das Kind können sodann innerhalb von zwei Jahren dagegen beim zuständigen Bezirksgericht **Widerspruch** erheben (§ 163d). Dies wird sich immer dann empfehlen, wenn die Mutter der Meinung ist, der Anerkennende sei nicht der Vater des Kindes. Der Widerspruch bewirkt, dass das Gericht das Anerkenntnis für rechtsunwirksam zu erklären hat, es sei denn, es ist erwiesen, dass das Kind doch vom Anerkennenden abstammt (§ 164 Abs. 1 Z. 2). Gelingt also im Gerichtsverfahren der Beweis der Vaterschaft des Anerkennenden, bleibt das Anerkenntnis rechtswirksam.
- Ist der mutmaßliche Vater nicht bereit, seine Vaterschaft freiwillig anzuerkennen, so kann das Kind (dessen gesetzlicher Vertreter) gegen ihn einen **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft** (§163) beim

zuständigen Bezirksgericht einbringen. Als Vater hat das Gericht den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt (positiver Abstammungsbeweis). Auch im Vaterschaftsfeststellungsverfahren sind Blutgruppenfeststellungen und erbbiologische Gutachten sowie DNA-Analysen wesentliche Beweismittel. Umgekehrt kann auch der Mann, der meint, Vater des Kindes zu sein, einen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung bei Gericht einbringen. Abgesehen von der Führung des positiven Abstammungsbeweises kann auch auf Antrag des Kindes der Mann, der mit der Mutter in der empfängniskritischen Zeit - zwischen dem 300. und dem 180. Tag vor der Geburt - Geschlechtsverkehr hatte, als Vater festgestellt werden, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht von ihm abstammt (Vaterschaftsvermutung; widerlegbar durch Ausschlussbeweis). Diese Feststellung ist nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Tod des Mannes nicht mehr möglich, es sei denn, das Kind weist nach, dass ihm der positive Abstammungsbeweis aus Gründen auf Seiten des Mannes nicht gelingt (z.B. "flüchtige Männer", die sich zu Lebzeiten entzogen haben und die auch nach dem Tod nicht greifbar sind; Fälle, in denen Erben genetisches Material verschwinden lassen etc.)

"Durchbrechendes" Vaterschaftsanerkenntnis und "Vätertauschverfahren"

Mit einem sogenannten "**durchbrechenden**" **Vaterschaftsanerkenntnis** (§ 163e Abs. 2 bis 4) kann eine bereits - auf Grund einer Ehe, eines Gerichtsbeschlusses oder eines anderen Anerkenntnisses - feststehende Vaterschaft eines anderen Mannes wieder beseitigt werden. Ein solches Anerkenntnis wird unter folgenden Voraussetzungen rechtswirksam:

- Das Kind stimmt dem Anerkenntnis in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu. Für minderjährige Kinder hat der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) als gesetzlicher Vertreter die Zustimmung zu erteilen.
- Ist das Kind nicht eigenberechtigt, (z.B. noch minderjährig), muss die Mutter, sofern einsichts- und urteilsfähig, darüber hinaus den anerkennenden Mann in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als Vater des Kindes bezeichnen.

Das durchbrechende Vaterschaftsanerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sofern die Urkunden über diese Erklärungen dem Standesbeamten zukommen. Der Mann, der bereits als Vater feststand, oder die Mutter, sofern sie einsichts- und urteilsfähig sowie am Leben ist und nicht den Anerkennenden als Vater bezeichnet hat, kann gegen das Anerkenntnis bei Gericht Widerspruch erheben. Auch in diesen Fällen gilt, dass das Gericht das Anerkenntnis für rechtsunwirksam zu erklären hat, sofern nicht im Gerichtsverfahren bewiesen wird, dass das Kind vom Anerkennenden abstammt.

Auch das "**Vätertauschverfahren**" (§163b) bietet dem Kind die Möglichkeit, bei bereits feststehender - ehelicher oder unehelicher -Vaterschaft die Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes zu erwirken. Dem Kind stehen dabei alle Möglichkeiten der Feststellung der Vaterschaft (§ 163; siehe Seite 5 f) offen. Gelingt dem Kind der Abstammungsnachweis, so hat das Gericht im Beschluss, in dem die Vaterschaft festgestellt wird, gleichzeitig auszusprechen, dass das Kind nicht vom ersten Mann abstammt.

Das noch nicht eigenberechtigte (z.B. noch minderjährige) Kind wird bei einem solchen Antrag auf "Vätertausch" durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Es liegt in dessen Entscheidungsspielraum, die wahre Abstammung des Kindes feststellen zu lassen oder aber unter Berücksichtigung der konkreten familiären Situation im Interesse des Kindeswohls keinen derartigen Antrag zu stellen.

Das eigenberechtigte (volljährige) Kind kann selbstständig darüber entscheiden, seine Abstammung feststellen zu lassen.

Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

- Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung – d.h. die künstliche Befruchtung einer Frau durch Anwendung medizinischer Methoden – ist nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizin-gesetzes **nur in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig**. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet oder wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemanns geboren, so gilt der **Ehemann** der Mutter als Vater des Kindes. Dies gilt auch, wenn - wegen Fortpflanzungsunfähigkeit des Ehemanns - der Samen eines anderen Mannes verwendet wurde und der Ehemann dazu in einem gerichtlichen Protokoll oder Notariatsakt seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist auch eine Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann ausgeschlossen (§ 157). Hinsichtlich der weiteren Möglichkeiten, die eheliche Abstammung durch Anerkenntnis oder gerichtliche Vaterschaftsfeststellung zu begründen, und den damit verbundenen Rechtsfolgen gelten grundsätzlich die selben Regelungen wie bei einem natürlich gezeugten Kind (§ 138d).
- Als Vater eines durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugten **unehelichen Kindes** gilt der **Lebensgefährte** der Mutter, mit dessen Samen an der Mutter in der empfängniskritischen Zeit (zwischen dem 300. und 180. Tag vor der Geburt) eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung vorgenommen wurde. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn - wegen Fortpflanzungsunfähigkeit des Lebensgefährten - der Samen eines anderen Mannes verwendet wurde und der Lebensgefährte dazu in einem gerichtlichen Protokoll oder Notariatsakt seine Zustimmung erteilt hat, es sei denn, er weist nach, dass das Kind nicht durch die Fortpflanzung, der er zugestimmt hat, gezeugt wurde (§ 163 Abs. 3). Der Mann, dessen Samen mit Zustimmung des Lebensgefährten verwendet wurde, kann aber nicht als Vater festgestellt werden (§ 163 Abs. 4). Für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft durch Anerkenntnis oder gerichtliche Entscheidung gelten im Übrigen grundsätzlich die selben Regelungen wie bei einem natürlich gezeugten Kind (§§ 163c ff, 163).

Name und Staatsbürgerschaft

Familienname und Staatsbürgerschaft eines Kindes sind vom Familiennamen und von der Staatsbürgerschaft der Eltern abhängig.

Name

- **Das eheliche Kind** erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, wenn ein solcher besteht. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, weil beide Elternteile trotz der Eheschließung ihren bisherigen Familiennamen weiterführen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern gegenüber dem Standesbeamten vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen für alle aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Dies kann nur der Familienname eines Elternteils sein. Haben die Eltern eine solche Bestimmung unterlassen, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters (§ 139).
- **Das uneheliche Kind** erhält den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 165). Es behält diesen auch, wenn die Mutter durch eine spätere Eheschließung einen anderen Familiennamen erhält, es sei denn, sie heiratet den Vater des Kindes. Dadurch wird dieses nämlich automatisch ehelich (Legitimation; § 161), und es gelten die Regelungen für eheliche Kinder. Wird allerdings ein bereits 14-jähriges Kind legitimiert, kann sich dessen Familienname durch die Legitimation nur dann ändern, wenn es der Namensänderung zugestimmt hat (§ 162a).
- **Ist der Familienname eines Kindes von jenem seiner Eltern oder eines Elternteils verschieden**, so kann das Kind (dessen gesetzlicher Vertreter) bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes eine **Namensänderung** beantragen. Es ist auch möglich, dass ein minderjähriges Kind durch eine solche Namensänderung den Familiennamen der Person erhält, der die Obsorge zukommt oder in deren Pflege es sich befindet.
- **Den Vornamen** haben die Erziehungsberechtigten (siehe bei "Obsorge", Seite 17 ff) dem Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt vor dem Standesamt zu geben.

Staatsbürgerschaft

Ein eheliches Kind erwirbt unabhängig vom Geburtsort mit der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist oder es - wenn er vorher verstorben ist - am Tag seines Ablebens war. Beim unehelichen Kind ist für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Geburt Voraussetzung, dass seine Mutter in diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin ist (§ 7 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Unterhalt

Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Eltern

- Kinder (eheliche und uneheliche) haben gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, solange sie unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse noch nicht selbsterhaltungsfähig sind (§ 140). **Der Unterhaltsbedarf umfasst den gesamten Lebensaufwand des Kindes**, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht und Erziehung, aber auch für kulturelle und sportliche Bedürfnisse, Freizeit- und Feriengestaltung sowie Taschengeld zur Befriedigung individueller Bedürfnisse.
- **Kinder haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt**, wobei sich die Angemessenheit einerseits an den Lebensverhältnissen beider Elternteile orientiert, andererseits an individuellen Bedürfnissen des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten.
- **Beide Elternteile haben zur Deckung des Kindesunterhalts nach ihren Kräften anteilig beizutragen** (§ 140 Abs. 1). Vater und Mutter haben daher nicht streng jeweils die Hälfte des Unterhalts zu leisten, es hängt vielmehr von den wirtschaftlichen Gegebenheiten (z.B. der beruflichen Stellung, der Ausbildung, den Vermögensverhältnissen) ab, in welchem Ausmaß ein Elternteil zum Unterhalt seines Kindes beizutragen hat. Jeder Elternteil muss für die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten alle persönlichen und finanziellen Möglichkeiten (einschließlich der Berufswahl) ausschöpfen. Wenn ein Elternteil diese Verpflichtung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt (z.B. weniger verdient als seiner Leistungsfähigkeit entspricht), wird der Unterhaltsbemessung jenes Einkommen zugrunde gelegt, das er bei zumutbarer Ausschöpfung seiner Möglichkeiten tatsächlich erzielen könnte (sogenannter "**Anspannungsgrundsatz**"). Der praktische Wert einer solchen Unterhaltsbemessung liegt in der Möglichkeit der Erlangung eines Unterhaltsvorschlusses (siehe Seite 14 f).
Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, leistet grundsätzlich dadurch seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes (§ 140 Abs. 2).
- **Wohnen Vater und Mutter mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt**, so wird der Unterhalt grundsätzlich durch konkrete Betreuung des Kindes sowie durch unmittelbare Deckung seiner täglichen Bedürfnisse geleistet (**Naturalunterhalt**).

- **Kommt allerdings ein Elternteil dieser Verpflichtung nicht nach oder lebt er vom Kind getrennt**, so muss er – monatlich im voraus - **Geldunterhalt (Alimente)** entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit leisten. Die Höhe des zu leistenden Unterhalts ist nicht ziffernmäßig im Gesetz festgelegt.

Die Rechtsprechung hat insoweit die sogenannte "**Prozentsatzmethode**" entwickelt, wonach Kindern innerhalb bestimmter Altersstufen folgende Prozentsätze des Nettoeinkommens des

Unterhaltspflichtigen zustehen:

- 0 bis 6 Jahre: 16 %,
- 6 bis 10 Jahre: 18 %,
- 10 bis 15 Jahre: 20 %,
- über 15 Jahre: 22 %.

Hat der Unterhaltspflichtige weitere Sorgepflichten (weitere unversorgte Kinder, Ehefrau), kann er folgende Abzüge von diesen Prozentsätzen geltend machen: Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren 1 %, für jedes weitere Kind über 10 Jahren 2 %, für eine unterhaltsberechtigten Ehefrau (je nachdem, ob sie voll, wenig oder nichts verdient) zwischen 0 und 3 %.

Beispiel: Ein Mann ist für seine Kinder im Alter von 5 und 11 Jahren sowie für seine nicht berufstätige geschiedene Gattin, bei der die Kinder leben, unterhaltspflichtig. Er muss daher für das 5-jährige Kind 11 % (16 % minus 2 % minus 3 %) und für das 11-jährige Kind 16 % (20 % minus 1 % minus 3 %) seines Nettoeinkommens zahlen.

- Nach der Rechtsprechung besteht eine **Obergrenze an Unterhalt** ("Unterhaltsstopp" bzw. "Luxusgrenze"), die auch dann nicht überschritten werden soll, wenn sich – bei sehr gut verdienenden Unterhaltspflichtigen – aus der Prozentsatzmethode eine höhere Leistung ergeben würde. Diese Grenze liegt ca. beim 2,5-fachen Regelbedarf des Kindes.
- Dieser **Regelbedarf** ist – als Mindestbedarf – jener Unterhaltsbedarf, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern hat. Dabei handelt es sich um eine Orientierungshilfe für die konkrete Unterhaltsbemessung. Die Rechtsprechung setzt die Regelbedarfssätze jährlich fest. Die aktuellen Sätze können dem beigelegten Ergänzungsblatt entnommen werden.
- Nach der Rechtsprechung hat der Geldunterhaltspflichtige zu seiner **steuerlichen Entlastung** auch darauf Anspruch, dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag - die dem Elternteil zustehen, der das Kind betreut - so weit auf die Unterhaltsverpflichtung angerechnet werden, dass die Hälfte des geschuldeten Unterhalts einkommensteuerfrei bleibt. Dazu ist eine Berechnung unter Eingabe des sich nach der Prozentsatzmethode ergebenden Unterhalts und des Jahres-Bruttoeinkommens des Unterhaltspflichtigen nötig, die auch der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) vornehmen kann. Eine weitere Entlastung des Unterhaltspflichtigen steht im Ergebnis dann zu, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag - den jeder von seinen Kindern getrennt lebende Geldunterhaltspflichtige vom Finanzamt erhält - nicht ausreicht, die gebotene steuerliche Entlastung sicherzustellen.

- **In Ausnahmefällen kann ein Kind auch einen Sonderbedarf haben.** Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung um Bedürfnisse, die über den Allgemein- bzw. Regelbedarf hinausgehen und durch die Momente der Außergewöhnlichkeit, Dringlichkeit und Individualität gekennzeichnet sind, also nicht weitgehend regelmäßig für die Mehrzahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer bestimmten Altersgruppe anfallen. Vor allem geht es hier um Sonderausgaben für medizinische Sonderkosten, die die Krankenkasse nicht zahlt, andererseits jene für Persönlichkeitsentwicklung (insbesondere Ausbildung und Talentförderung, z.B. Sonderausbildungskosten im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung). Der Unterhaltspflichtige muss den Sonderbedarf aber nur dann decken, wenn dem Kind die Deckung aus dem laufenden Unterhalt (monatliche Alimente) nicht möglich bzw. zumutbar ist. Eine solche Zumutbarkeit ist in der Regel besonders dann anzunehmen, wenn der Unterhaltsbeitrag den Regelbedarf wesentlich überschreitet. Eine Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen über die Prozentkomponente (Prozentsatzmethode) hinaus ist überdies nur ausnahmsweise (z.B. bei existenznotwendigem Sonderbedarf) zulässig.
- **Der Unterhaltsanspruch des Kindes mindert sich,** wenn es eigene Einkünfte (z.B. eine Lehrlingsentschädigung, Erträge aus einem Vermögen) hat. Ist dies der Fall, muss das Kind bereits einen Teil seines Lebensunterhalts selbst tragen. Soweit das Kind unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse **selbsterhaltungsfähig** ist, endet die Unterhaltspflicht der Eltern zur Gänze (§ 140 Abs. 3).
- **Selbsterhaltungsfähig** ist ein Kind, das sämtliche angemessenen Unterhaltsbedürfnisse aus eigenen Mitteln auf Grund zumutbarer Beschäftigung oder aus Vermögenserträgen finanzieren kann. Die Selbsterhaltungsfähigkeit ist **vom Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich unabhängig**.
 - **Einerseits kann daher auch ein volljähriges Kind gegenüber seinen Eltern noch einen Unterhaltsanspruch haben,** etwa wenn es nach der Matura ein Hochschulstudium, für das es Neigung zeigt, zielstrebig verfolgt und den Eltern die Finanzierung auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse zumutbar ist. Dies gilt entsprechend für eine sonstige weiterführende Berufsausbildung. Mit Abschluss der Berufsausbildung tritt grundsätzlich die Selbsterhaltungsfähigkeit ein. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Kind auch dann als selbsterhaltungsfähig, wenn es aus eigenem Verschulden kein ausreichendes Einkommen erzielt. Das Kind ist aber auch schon vor Abschluss der Berufsausbildung als selbsterhaltungsfähig anzusehen, wenn die Berufsausbildung aus seinem Verschulden gescheitert ist (z.B. bei endgültigem Studienabbruch, bei Erfolglosigkeit der Ausbildung oder grundloser Aufgabe des Lehrplatzes).
 - **Andererseits können auch Minderjährige ihren Unterhaltsanspruch verlieren,** wenn sie bereits ausreichend verdienen, wobei der einmal erloschene Unterhaltsanspruch wieder auflebt, wenn das Kind sich unverschuldet nicht mehr selbst erhalten kann. Bezüglich der für die Selbsterhaltungsfähigkeit erforderlichen Einkommenshöhe orientiert sich die Rechtsprechung bei einfachsten Verhältnissen ungefähr an der gesetzlichen Mindestpension (ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz; aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt).

Unterhaltsanspruch der Kinder gegen die Großeltern

Sind beide Elternteile zusammen nicht in der Lage, die angemessenen Unterhaltsbedürfnisse des (ehelichen oder unehelichen) Kindes zu decken, so müssen die Großeltern den fehlenden Teil aufbringen, soweit sie dazu imstande sind (§ 141). Die Unterhaltspflicht der Großeltern tritt also nicht schon dann ein, wenn sich die Eltern ihrer Verpflichtung entziehen, sondern erst, wenn die Eltern zur Leistung des Unterhalts objektiv betrachtet - z.B. wegen völliger Erwerbsunfähigkeit - nicht in der Lage sind. Außerdem hat jeder Großelternanteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet und der Enkel nicht selbst über Vermögen verfügt (z.B. ein Sparguthaben oder eine Erbschaft), welches ihm die Deckung seiner Bedürfnisse ermöglicht. Von diesen Einschränkungen abgesehen, entspricht die Unterhaltspflicht der Großeltern jedoch jener der Eltern des Kindes.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs

- Soweit ein Elternteil mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt wohnt und daher Geldunterhalt leisten muss, sollte vorgesorgt werden, dass die monatlichen Unterhaltsleistungen (Alimente) rechtzeitig erbracht werden. **Eine schriftliche Festlegung des Unterhaltsbetrags (Schaffung eines "Unterhaltstitels") empfiehlt sich dabei selbst dann, wenn zwischen den Eltern über die Leistungen Einvernehmen herrscht.** Rückständige Unterhaltsansprüche müssen spätestens innerhalb von 3 Jahren geltend gemacht werden. Länger zurückliegende Ansprüche sind verjährt (§ 1480). Der Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung (Vergleich) kann zwischen den Elternteilen vor dem Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) oder vor dem zuständigen PflEGschaftsgericht erfolgen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann die Bemessung des geschuldeten Unterhalts für das minderjährige Kind ohne Einhaltung einer bestimmten Form (im sogenannten "Außerstreitverfahren") beim zuständigen PflEGschaftsgericht beantragt werden. Ist dort ein solches Verfahren anhängig oder wird es gleichzeitig anhängig gemacht, kann außerdem ein vorläufiger Unterhalt beantragt werden, der vom Gericht ohne weiteres Verfahren, höchstens aber bis zum Grundbetrag der Familienbeihilfe (aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt), als vorläufige Maßnahme bis zum Abschluss des Unterhaltsverfahrens zu bewilligen ist (§ 382a Exekutionsordnung). Der Vater eines unehelichen Kindes kann nur dann zu vorläufigem Unterhalt verpflichtet werden, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist. Wenn sich später herausstellt, dass der in Anspruch genommene Elternteil zu Unrecht (mit einem zu hohen Betrag) verpflichtet wurde, kann er Ersatz verlangen.
- Der einmal durch Vereinbarung oder Gerichtsbeschluss festgelegte Unterhaltsbetrag ist nicht unabänderlich. **Eine wesentliche Änderung der Umstände, die für die Unterhaltsbemessung maßgeblich waren, kann zu einer Neubemessung führen.** Derartige Umstände sind neben dem Alter des Kindes und der Anzahl der Sorgepflichten vor allem die Einkommenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bei einer Erhöhung des Einkommens (grundsätzlich zumindest um 10 %) kann ein Antrag auf Unterhaltserhöhung gestellt werden, während der Unterhaltspflichtige eine Herabsetzung begehren kann, wenn sich seine finanzielle Situation unverschuldet verschlechtert haben sollte.

- **Für die Festsetzung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche** eines minderjährigen Kindes kann in allen Fällen die Hilfe des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts) in Anspruch genommen werden. Durch schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters kann der **Jugendwohlfahrtsträger** (das Jugendamt) in diesen Angelegenheiten zum **Vertreter des Kindes** bestellt werden (§ 212 Abs. 2).
- **Ist das Kind bereits volljährig**, aber noch nicht selbsterhaltungsfähig (siehe Seite 12), so muss es seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil selbst - oder durch einen bestellten Vertreter - geltend machen.

Unterhaltsvorschuss

Kommt ein Unterhaltspflichtiger seiner durch Vereinbarung (Vergleich) oder gerichtliche Entscheidung **festgesetzten Unterhaltsverpflichtung nicht nach**, so kann gegen ihn Exekution geführt werden. Auch mit den Mitteln der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gelingt es jedoch nicht immer, die Unterhaltsbeiträge vollständig und vor allem rechtzeitig hereinzubringen. Manchmal ist eine Exekution auch von vornherein aussichtslos.

- In diesen Fällen haben minderjährige Kinder nach den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes **unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse des Bundes**, die beim zuständigen Pflegschaftsgericht zu beantragen sind. Gleiches gilt, wenn schon die Festsetzung des Unterhaltsbeitrags aus Gründen auf Seiten des Unterhaltspflichtigen nicht gelingt (z.B. weil er sich abgesetzt hat) oder wenn er wegen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommen kann.
- **Keine Unterhaltsvorschüsse** gibt es hingegen grundsätzlich in Fällen, in denen ein Elternteil - objektiv betrachtet - nach seinen Kräften nicht in der Lage ist, dem Kind Unterhalt zu leisten. In diesen Fällen tritt vielmehr die Unterhaltspflicht der Großeltern ein (siehe Seite 13).
- **Werden die Vorschüsse bewilligt**, hat sie der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts grundsätzlich – und zwar jeweils am Monatsersten im voraus - an jenen auszuzahlen, der das Kind pflegt und erzieht, es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter etwas anderes beantragt. Die Vorschüsse sind für die voraussichtliche Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen, längstens jedoch für 5 Jahre zu bewilligen. Es kann aber immer wieder die Weitergewährung beantragt werden. Die Höhe der Vorschüsse entspricht grundsätzlich dem Unterhaltsbeitrag, der in der Vereinbarung (Vergleich) oder im Gerichtsbeschluss festgesetzt wurde. Die Obergrenze bildet allerdings der höchste Richtsatz für die Halbwaisenpension nach dem ASVG (aktuelle Höhe: siehe beigelegtes Ergänzungsblatt).
- **Bei der Beantragung von Vorschüssen** wird das Kind von demjenigen vertreten, der zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist. In jedem Fall (also auch, wenn der sonstige Vertreter des Kindes den ersten Antrag gestellt hat) wird aber mit der Zustellung des

Gerichtsbeschlusses, mit dem erstmalig Vorschüsse bewilligt werden, der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) alleiniger Vertreter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

- **Ändern sich die Voraussetzungen** für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (z.B. wenn der Unterhaltspflichtige wieder seine Unterhaltsbeiträge zahlt), so ist dies unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Wer dies unterlässt, muss ebenso wie jener, der unrichtige Angaben macht, mit der Rückforderung zu Unrecht bezogener Vorschüsse rechnen.

Unterhaltsanspruch der Eltern (Großeltern) gegen die Kinder

- Als Ausgleich für ihre früheren eigenen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind (Enkelkind) haben auch die Eltern und Großeltern einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kind, wenn sie nicht mehr imstande sind, sich selbst zu erhalten (§ 143).
- Diesen Anspruch haben aber von vornherein nur diejenigen Eltern- und Großelternanteile, die nicht selbst ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gröblich vernachlässigt haben. Außerdem haben ihnen vorrangig - d.h. bevor das Kind herangezogen werden kann - der Ehegatte oder frühere Ehegatten oder näher verwandte Vorfahren und Nachkommen Unterhalt zu leisten. Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternanteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eines eigenen Vermögens zumutbar ist. Ferner muss ein Kind nur insoweit Unterhalt leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet. Mehrere Kinder haben den Unterhalt an Eltern oder Großeltern anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

Sonstige Ansprüche

Sofern diese Kosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, ist der Vater eines unehelichen Kindes verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Entbindung weitere Ausgaben notwendig werden, auch diese zu ersetzen (§ 168).

Obsorge

Unter dem Begriff der "Obsorge" versteht man die Gesamtheit der elterlichen Rechte und Pflichten, die neben der Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestehen.

Die Obsorge umfasst

- die Pflege und Erziehung des Kindes,
- die Verwaltung seines Vermögens und
- die Vertretung des Kindes in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten.

Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen (§ 144; siehe Seite 23 f).

Bei der Ausübung und Erfüllung der das Kind betreffenden Rechte und Pflichten soll alles unterlassen werden, was das Verhältnis des Kindes zu anderen mit der Obsorge betrauten Personen beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert (**Wohlverhaltensgebot**; § 145b). Unzulässig sind daher z.B. herabwürdigende oder beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil oder eine Vereinnahmung des Kindes. Zu den Konsequenzen für das Besuchsrecht bei Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot siehe Seite 26.

Im Zusammenhang mit der Obsorge ist stets das **Wohl des Kindes** zu berücksichtigen und jene Entscheidung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen (§ 178a).

Obsorge für eheliche Kinder

- **Beide Elternteile eines ehelichen Kindes sind gleichberechtigt mit der gesamten Obsorge betraut** und sollen nach Möglichkeit einvernehmlich vorgehen (§ 144). Solange allerdings ein Elternteil (Ehegatte) nicht voll geschäftsfähig ist (noch nicht 18 Jahre alt ist oder wegen geistiger Behinderung einen Sachwalter hat), hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und es zu vertreten (§ 145a). Insoweit ist der andere Elternteil (voll geschäftsfähige Ehegatte) allein mit der Obsorge betraut.
- Ist ein Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betraut war, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen worden (siehe Seite 25), so ist der **andere Elternteil** insoweit **allein** mit der Obsorge betraut (§ 145 Abs. 1).
- Treten diese Verhinderungsgründe in der Obsorgeausübung aber bei jenem Elternteil auf, der bisher allein mit der Obsorge betraut war oder sind in dieser Weise beide Elternteile betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls zu entscheiden, ob
 - der **andere Elternteil** (wenn er nicht selbst betroffen ist) oder
 - ob und welches **Großelternpaar** (Großelternanteil) oder
 - **Pflegeelternpaar** (Pflegetelternanteil)mit der Obsorge zu betrauen ist (§ 145 Abs. 1). Dabei kommt niemandem ein Vorrecht zu, alle möglichen Obsorgeträger sind untereinander grundsätzlich gleichrangig. Wer von ihnen letztlich vom Gericht mit der Obsorge zu betrauen ist, hängt ausschließlich davon ab, was für das Wohl des Kindes am besten ist.
- Soweit aus irgendwelchen Gründen weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut werden können, hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls eine **andere geeignete Person** mit der Obsorge zu betrauen (§ 187). Dabei sind Wünsche des Kindes und der Eltern zu berücksichtigen, sofern sie dem Kindeswohl entsprechen (§ 188). Lassen sich dafür Verwandte oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, hat das Gericht die Obsorge dem **Jugendwohlfahrtsträger** zu übertragen (§ 213).

- „**Gemeinsame Obsorge**“ **nach Trennung der Eltern**

→ Wenn die Ehe der Eltern eines ehelichen Kindes aufgelöst (geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt) worden ist, bleibt die Obsorge beider Eltern an sich aufrecht, sie müssen aber in jedem Fall dem Gericht eine **Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll**. Dieser Elternteil muss dann immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Je nach der Vereinbarung der Eltern kann der andere Elternteil entweder ebenfalls mit der gesamten Obsorge oder auch nur mit Teilen der Obsorge betraut werden. Die Eltern können aber auch vereinbaren, dass nur ein Elternteil mit der gesamten Obsorge betraut sein soll. Das Gericht hat die Vereinbarung der Eltern zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht (§ 177).

→ Kommt innerhalb angemessener Frist eine derartige Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Kindeswohl, so **hat das Gericht, wenn keine gütliche Einigung möglich ist, zu entscheiden**, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut ist (§ 177a Abs. 1). Das Gleiche gilt, wenn

- beide Eltern nach der Auflösung der Ehe mit der Obsorge betraut sind und in der Folge ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragt (§ 177a Abs. 2), was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist, oder
- die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht bloß vorübergehend getrennt leben und ein Elternteil die Gerichtsentscheidung beantragt (§ 177b).

Auch in diesen Fällen hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen.

Obsorge für uneheliche Kinder

- Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die **Mutter allein** betraut (§ 166).
- Solange allerdings die Mutter selbst noch **nicht voll geschäftsfähig** ist (noch nicht 18 Jahre alt ist oder wegen geistiger Behinderung einen Sachwalter hat), kommt ihr die Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes nicht zu (§ 145a). Vielmehr ist in diesen Angelegenheiten dann bis zum Zeitpunkt des Erlangens der vollen Geschäftsfähigkeit der Mutter der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) automatisch kraft Gesetzes mit der Obsorge betraut ("**Amtsobsorge**", die ansonsten noch bei Findelkindern eintritt; § 211). Die konkrete Pflege und Erziehung des Kindes kann aber - unter Aufsicht des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts) - von der nicht voll geschäftsfähigen Mutter selbst besorgt werden. Sobald die Mutter die volle Geschäftsfähigkeit erlangt, gehen Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes automatisch auf sie über.
- Ist die Mutter eines unehelichen Kindes gestorben, ist ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder wurde ihr die Obsorge ganz oder teilweise entzogen, hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls zu entscheiden, ob der Vater, ein Groß- oder Pflegeelternpaar(-teil) oder

eine andere geeignete Person oder der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) mit der Obsorge zu betrauen ist.

- **„Gemeinsame Obsorge“**

Abgesehen davon, dass die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater an der Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht teilhaben lassen kann, **ist auch bei unehelichen Kindern das Modell der Obsorge beider Eltern möglich**, so lange sie sich darüber einig sind.

→ Leben die Eltern als Lebensgefährten **im gemeinsamen Haushalt**, können sie vereinbaren, dass in Hinkunft beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Dabei kann der uneheliche Vater mit der gesamten Obsorge oder nur Teilen davon betraut werden, wobei die Vereinbarung der Eltern vom Gericht zu genehmigen ist, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Wenn ein Elternteil später die häusliche Gemeinschaft nicht bloß vorübergehend aufhebt, gelten die Ausführungen auf Seite 19 ("Gemeinsame Obsorge nach Trennung der Eltern") sinngemäß (§ 167 Abs. 1).

→ **Auch wenn die Eltern getrennt leben**, können sie vereinbaren, dass in Hinkunft auch der Vater ganz oder teilweise mit der Obsorge betraut ist, wenn sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Soll sich das Kind hauptsächlich im Haushalt des Vaters aufhalten, so muss auch der Vater immer mit der gesamten Obsorge betraut sein. Auch in diesen Fällen hat das Gericht die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn ein Elternteil später die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragt (jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich), hat das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen (§ 167 Abs. 2).

Pflege und Erziehung

- Die **Pflege** des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht,
- die **Erziehung** besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern (§ 146 Abs. 1 und 2). Ganz generell gilt, dass Maßnahmen der Pflege und Erziehung nur soweit zulässig sind, als eine positive Beeinflussung der weiteren Entwicklung des Kindes möglich scheint.

- **Die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre minderjährigen Kinder ist nicht detailliert im Gesetz geregelt.** Nach der Rechtsprechung richtet sie sich nach der Reife (dem Alter), aber auch den Eigenschaften (körperliche Entwicklung, Lebhaftigkeit, Folgsamkeit etc.) des Kindes sowie nach der Nähe von Gefahrenquellen und den Lebensverhältnissen der Eltern. Ein Kleinkind muss etwa dann ständig beaufsichtigt werden, wenn eine Gefahrenquelle (z.B. eine Straße, ein Swimmingpool, ein gefährliches Tier etc.) in der Nähe ist. In anderen Fällen, vor allem je älter Kinder werden, darf die Aufsichtspflicht im Interesse der Erziehung zur Selbstständigkeit nicht überspannt werden (kein Überwachen "auf Schritt und Tritt"). Maßstab der Rechtsprechung ist jeweils, was von den Aufsichtspersonen in einer konkreten Situation vernünftiger Weise verlangt werden kann. Je weiter sich das Kind der Volljährigkeit nähert und auch in seiner bisherigen Entwicklung keine besonderen Anlässe für Besorgnis gegeben hat, umso mehr geht die Aufsichtspflicht zurück bzw. entfällt ganz (z.B. bei einem 17-jährigen Lehrling, der bereits in einer eigenen Wohnung lebt).
Die Aufsichtspflicht kann von den Eltern an andere geeignete Personen (z.B. Babysitter, Tagesmütter etc.) weitergegeben werden. In der Zeit, in der sich das Kind etwa im Kindergarten, in der Schule oder im Krankenhaus befindet, trifft die Aufsichtspflicht das jeweilige Fachpersonal. Verursacht ein minderjähriges Kind einen Schaden, haften die Aufsichtspersonen nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) vernachlässigt haben (§ 1309; siehe auch Seite 32).
- **Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen**, soweit nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je älter es ist bzw. je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einsehen kann (§ 146 Abs. 3). Die Berücksichtigung des Kindeswillens bedeutet natürlich nicht, dass dieser Wille allein ausschlaggebend ist. Doch kann man etwa auch einem 12-Jährigen zugestehen, in Angelegenheiten z.B. seiner Freizeitgestaltung nach seinen Vorlieben mitzubestimmen, etwa ob er lieber sportliche Aktivitäten im Rahmen eines Sportvereins oder musikalische Aktivitäten durch das Erlernen eines Instruments entfaltet. Ein bereits 14-jähriges Kind hat einerseits ein gesetzlich vorgesehenes Mitspracherecht über seine Ausbildung, wobei es, wenn es den Eltern erfolglos seine Meinung vorgetragen hat, auch das Gericht anrufen kann (§ 147; siehe auch Seite 33). Andererseits wird man ihm insoweit auch ein Mitspracherecht bei der Entscheidung der Frage einräumen müssen, ob etwa der gewählte Schultyp in Form einer Internatsunterbringung oder -

soweit möglich - durch tägliches Pendeln zwischen Schul- und Wohnort absolviert werden soll. Einem 16-Jährigen wird man wohl die Teilnahme an einem von einer Jugendgruppe veranstalteten Ferienlager nicht ohne weiteres verweigern können.

Dem Kindeswillen kann aber dann nicht entsprochen werden, wenn dies dem Wohl des Kindes widersprechen würde (z.B. Ausübung einer besonders risikoreichen Sportart; erhebliche Beeinträchtigung des Lernerfolgs durch überlange Fahrzeiten; erhebliche Bedenken gegen die ein Ferienlager veranstaltende Organisation). Eine weitere Grenze für die Berücksichtigung des Kindeswillens bilden die Lebensverhältnisse der Eltern. Damit ist nicht nur deren finanzielle Leistungsfähigkeit gemeint, sondern etwa auch die Notwendigkeit der Verlegung des Wohnsitzes der Familie wegen beruflicher Veränderungen der Eltern.

- Die pflege- und erziehungsberechtigten Personen müssen bei ihren Anordnungen, die das minderjährige Kind grundsätzlich zu befolgen hat, und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht nehmen. **Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind dabei unzulässig (Gewaltverbot; § 146a)**. Während daher die Anwendung jeder körperlichen Gewalt (etwa auch die sogenannte "g'sunde Watsch'n") absolut, also in jedem Fall unzulässig ist, bedeutet nicht jedes Hervorrufen von Unbehagen beim Kind gleich die Zufügung seelischen Leides. Erziehungsmaßnahmen, die beim Kind ein Unmutgefühl verursachen (z.B. ein Fernseh- oder Ausgehverbot), sind daher zulässig, solange sie nicht unverhältnismäßig zum Anlass sind.
- Den Pflege- und Erziehungsberechtigten steht - soweit es Pflege und Erziehung erfordern - auch das Recht zu, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so kann es - notfalls unter polizeilicher Mithilfe - zurückgeholt werden (**Aufenthaltsbestimmungsrecht; § 146b**). Dieses Recht besteht aber dann nicht, wenn Pflege und Erziehung die Bestimmung des Aufenthalts nicht (mehr) erfordern. So wird etwa ein 17-jähriger Jugendlicher, der schon weitgehend selbstständig ist, selbst seinen Wohnort wählen können. Aber auch bedeutend jüngeren Kindern werden die Eltern - vor allem tagsüber - nicht alle Wege und Aufenthaltsorte im einzelnen vorschreiben können.
- Soweit es über Fragen der Pflege und Erziehung (oder über das Besuchsrecht; siehe Seite 26) zu einem Verfahren beim Pflegschaftsgericht kommt, gilt generell, **dass das Gericht das betroffene Kind möglichst persönlich befragen** soll. Die Befragung kann bei noch nicht 10-jährigen Kindern auch durch den Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) oder in anderer geeigneter Weise (z.B. durch Sachverständige) erfolgen. Die Befragung hat aber zu unterbleiben, wenn das Kindeswohl gefährdet wäre (z.B. auch bei einem zu befürchtenden Loyalitätskonflikt zwischen den Elternteilen) oder auf Grund der mangelnden Verständnisfähigkeit des Kindes (z.B. bei Kleinkindern) eine überlegte Äußerung nicht zu erwarten ist (§ 105 Außerstreitgesetz). Zur selbstständigen familiengerichtlichen Verfahrensfähigkeit von bereits 14-jährigen Minderjährigen siehe Seite 33.

Vermögensverwaltung

- **Zur Verwaltung des Vermögens des Kindes sind im Rahmen der Obsorge üblicherweise jene Personen berufen, denen auch Pflege und Erziehung des Kindes zustehen.** Elternteile, die nicht voll geschäftsfähig sind, sind allerdings nicht mit der Verwaltung des Vermögens betraut (§ 145a). Ausnahmsweise kann eine mit der Obsorge betraute Person von der Verwaltung (eines Teils) des Vermögens des Kindes auch ausgeschlossen sein. Sind beide Elternteile oder jener Elternteil, der allein mit der Obsorge betraut ist, von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen, so hat das Gericht andere Personen mit der Vermögensverwaltung zu betrauen (§ 145c).
- Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung kommen natürlich **nur zur Anwendung, wenn überhaupt ein nennenswertes Vermögen des Kindes vorhanden ist.** Das ist etwa der Fall, wenn das Kind eine Erbschaft gemacht oder größere Geschenke erhalten hat. In diesen Fällen ist das Vermögen sorgfältig zu verwalten und danach zu trachten, es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Geld ist "mündelsicher" durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren, die Gewährung von Darlehen oder den Erwerb von Liegenschaften - allenfalls auch auf mehrere dieser Arten - anzulegen. Erträge des Vermögens, z.B. die Zinsen von Spareinlagen, sind zur Deckung des Unterhalts des Kindes heranzuziehen und mindern damit bestehende Unterhaltspflichten der Eltern oder Großeltern. Im Übrigen ist über das Vermögen des Kindes und über die Erträge, die über den Unterhaltsbedarf hinausgehen, dem Gericht Rechnung zu legen. Das Gericht kann die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen jedoch von der Rechnungslegung ganz oder zum Teil befreien, wenn keine Bedenken bestehen, dass sie das Vermögen des Kindes ordentlich verwalten (§ 150).

Gesetzliche Vertretung

- Soweit für das minderjährige Kind im Rahmen der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung oder in anderen Angelegenheiten Maßnahmen zu setzen sind, die **nach außen** hin, d.h. gegenüber anderen Personen ("Dritten") oder Behörden **rechtlich verbindlich** sein sollen (z.B. Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses, Einwilligung in eine Impfung des Kindes, Schuleinschreibung, Abschluss eines Lehrvertrages, Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen etc.), ist grundsätzlich - zu den Ausnahmen siehe Seite 30 ff - eine Vertretung des Kindes notwendig.
- **Wer mit der gesamten Obsorge betraut ist**, hat das Kind natürlich auch in allen Angelegenheiten zu vertreten. Wer hingegen nur mit der Pflege und Erziehung eines Kindes oder nur mit der Vermögensverwaltung betraut ist, hat grundsätzlich auch die Vertretungsbefugnis nur für diesen Bereich (§ 144). Von vornherein nicht zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt sind Elternteile, die selbst nicht voll geschäftsfähig sind (§ 145a).
- Soweit im Rahmen der Obsorge beide Elternteile mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes betraut sind, sollen sie auch dabei - wie sonst - einvernehmlich vorgehen (§ 144). Allerdings ist **jeder Elternteil für sich allein** vertretungsbefugt. Daher kann jeder Elternteil allein z.B. für das Kind eine Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben, ein privates Rechtsgeschäft abschließen, das Kind im Kindergarten

anmelden oder in einer Schule einschreiben lassen etc. Die Vertretungsverhandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist (§ 154 Abs. 1).

- **Nur einige wenige wichtige Vertretungsverhandlungen sind nur mit Zustimmung des anderen Elternteils rechtswirksam** (§ 154 Abs. 2). Das sind etwa die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens des Kindes, sein Eintritt in oder der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft, die Übergabe des Kindes in fremde Pflege oder die vorzeitige Lösung seines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags. Wird die Zustimmung allerdings zum Nachteil des Kindes verweigert, hat sie das Pflegschaftsgericht zu ersetzen (§ 176 Abs. 1; siehe auch Seite 25).
- Eine Sonderregelung gilt schließlich noch für die **Vertretung des Kindes in außerordentlichen Vermögensangelegenheiten**. Für sie ist - wenn beiden Elternteilen die gesetzliche Vertretung zukommt - **zusätzlich** zur Zustimmung des anderen Elternteils auch noch die **Genehmigung des Pflegschaftsgerichts** erforderlich (§ 154 Abs. 3). Derartige außerordentliche Vermögensangelegenheiten sind z.B. die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften des Kindes, der Erwerb oder die Veräußerung eines Unternehmens (Anteils), die unbedingte Annahme einer Erbschaft oder die Erhebung einer Klage durch das Kind. Mit der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts kann auch die Ersetzung der Zustimmung des anderen Elternteils verbunden sein.
- **In zivilgerichtlichen Verfahren kann nur ein Elternteil das Kind vertreten**. Solange sich die Eltern nicht einigen und auch das Gericht keinen Vertreter bestimmt hat, ist derjenige Elternteil Vertreter, der die erste Verfahrenshandlung (z.B. Einbringung des ersten Antrags) gesetzt hat (§ 154a).
- Abgesehen von den Fällen der automatisch auf Grund des Gesetzes eintretenden "Amtsobsorge" (§ 211; siehe Seite 19) **kann der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) auch sonst mit schriftlicher Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters als Vertreter des Kindes tätig werden**. Zur Vertretung in Abstammungsangelegenheiten sowie in Unterhaltsangelegenheiten (§ 212 Abs. 2) siehe Seite 5 und 14. Darüber hinaus ist der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) auch in anderen Angelegenheiten Vertreter des Kindes, wenn er sich dazu bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 212 Abs. 3). Grundsätzlich wird in diesen Fällen aber durch die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts) die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters nicht eingeschränkt, sodass dieser weiterhin auch selbst für das Kind alle Vertretungshandlungen wirksam vornehmen kann. In zivilgerichtlichen Verfahren ist allerdings nur derjenige Vertreter des Kindes, der die erste Verfahrenshandlung gesetzt hat (§ 212 Abs. 4).
In all diesen Fällen endet jedenfalls die Vertretungsbefugnis des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts), wenn der sonstige gesetzliche Vertreter seine Zustimmung schriftlich widerruft (§ 212 Abs. 5).

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

- **Gefährden die Eltern oder andere mit der Obsorge betraute Personen durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes** (z.B. bei Verstößen gegen das Gewaltverbot - siehe Seite 22 - oder sonstigen schweren Verfehlungen), so hat das **Gericht** die erforderlichen Verfügungen zu treffen (§ 176 Abs. 1), doch darf dadurch die Obsorge nur soweit beschränkt werden, als dies zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist (§ 176b). Das Recht zur Antragstellung haben jeder Elternteil, sonstige Verwandte in gerader aufsteigender Linie, Pflegeeltern, der Jugendwohlfahrtsträger (das Jugendamt) sowie, in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung, auch das bereits 14-jährige Kind selbst. Andere Personen (z.B. Nachbarn etc.) können eine gerichtliche Verfügung nur anregen (§ 176 Abs. 2). Darüber hinaus muss das Gericht auch von sich aus ("von Amts wegen") tätig werden, wenn es von einer Gefährdung des Kindeswohls Kenntnis erlangt.
- Neben der gänzlichen oder teilweisen Entziehung der Obsorge kann das Gericht in diesen Fällen auch gesetzlich vorgesehene **Einwilligungs- und Zustimmungsrechte ganz oder teilweise entziehen**. Es kann aber auch eine verweigerte Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen (§ 176 Abs. 1).
- Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens schließt die **Entziehung der gesetzlichen Vertretung** im jeweiligen Bereich mit ein. Die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt (§ 176 Abs. 3).
- Bei **Gefahr im Verzug**, wenn also ohne sofortiges Einschreiten weitere massive Gefährdungen oder Schädigungen des Kindes zu befürchten wären, kann der **Jugendwohlfahrtsträger** (das Jugendamt) die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung – die er binnen acht Tagen beantragen muss - auch selbst treffen und somit etwa das Kind gegen den Willen der Pflege- und Erziehungsberechtigten aus seiner bisherigen Umgebung entfernen (§ 215 Abs. 1 Satz 2).

Besuchsrecht

- **Lebt ein Elternteil mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt**, so haben das Kind und dieser Elternteil das Recht, miteinander persönlich zu verkehren ("Besuchsrecht"). Die Ausübung dieses Rechts sollen die Eltern und das Kind einvernehmlich regeln. Zur Vermittlung einer einvernehmlichen Besuchsrechtsregelung kann die Unterstützung des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts) in Anspruch genommen werden. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung, hat das Pflegschaftsgericht zu entscheiden. Es hat die Ausübung des Besuchsrechts unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche des Kindes in einer dem Kindeswohl entsprechenden Weise zu regeln (§ 148 Abs. 1). Vor der Entscheidung hat das Gericht den Minderjährigen möglichst persönlich zu befragen (§ 105 Außerstreitgesetz).
- Wenn es das Kindeswohl verlangt, kann das Gericht auf Antrag eine geeignete und hierzu bereite **Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts** heranziehen (Besuchsbegleitung; § 111 Außerstreitgesetz).
- **Aus schwerwiegenden Gründen kann das Gericht das Besuchsrecht einschränken** oder - bei besonderer Gefährdung des Kindeswohls - ganz **entziehen** (§ 148 Abs. 2). Insbesondere kommen hier Fälle in Frage, in denen der an sich besuchsberechtigte Elternteil durch sein Verhalten das Verhältnis des Kindes zum primär betreuenden Elternteil beeinträchtigt oder er die Wahrnehmung von dessen Aufgaben im Rahmen der Obsorge erschwert (Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot; § 145b).
- **Wenn das bereits 14-jährige Kind oder der besuchsberechtigte Elternteil den Kontakt ablehnen**, sind vom Gericht - wenn Belehrungen, Erörterungen oder der Versuch einer gütlichen Einigung nichts fruchten - die Anträge auf Regelung des Besuchsrechts ohne weitere Prüfung abzuweisen bzw. ein Verfahren zur Durchsetzung des Besuchsrechts abzubrechen (§ 108 Außerstreitgesetz). Zu den damit verbundenen Folgen für die Informations- und Äußerungsrechte in Bezug auf das Kind siehe Seite 27.
- **Auch zwischen Großeltern und ihren Enkeln besteht ein Besuchsrecht**, für das grundsätzlich sinngemäß das selbe gilt wie für jenes zwischen Elternteilen und ihren Kindern. Das großelterliche Besuchsrecht ist aber auch insoweit eingeschränkt, als es das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehungen zum Kind nicht stören darf. Auf Antrag hat auch hier das Pflegschaftsgericht eine dem Kindeswohl entsprechende Regelung zu treffen (§ 148 Abs. 3).
- Daneben besteht auch die Möglichkeit für das Gericht, auf Antrag des Kindes, eines Elternteils, des Jugendwohlfahrtsträgers (Jugendamts) oder von sich aus ("von Amts wegen") das **Besuchsrecht des Kindes mit einer sonstigen ("dritten") Person** zu regeln. Voraussetzung dafür ist, dass durch das Unterbleiben des Kontakts das Kindeswohl gefährdet wäre und diese Person zu einem solchen Kontakt auch bereit ist (§ 148 Abs. 4). Hier kommen sonstige besonders wichtige Bezugspersonen für das Kind in Frage, die an sich kein gesetzliches Besuchsrecht haben (z.B. eine Tante, ein Onkel oder eine sonstige Vertrauensperson).

Informations- und Äußerungsrechte

Neben dem Besuchsrecht hat der Elternteil, der **nicht mit der Obsorge betraut** ist, auch das Recht, von demjenigen, der mit der Obsorge betraut ist, von **wichtigen Angelegenheiten**, die das Kind betreffen, rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern (§ 178 Abs. 1).

- **Darunter fallen** nicht nur außergewöhnliche Umstände wie lebensbedrohende oder ernste chronische Erkrankungen oder Unfallfolgen des Kindes, die Notwendigkeit einer größeren Operation, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Straffälligkeit und Schulversagen, sondern etwa auch sonstige schwerere Erkrankungen, der Schulerfolg im allgemeinen (nicht aber jede einzelne Note), ein Schulwechsel oder längere Abwesenheiten vom Wohnort. Ferner ist der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil von beabsichtigten Maßnahmen der gesetzlichen Vertretung in Kenntnis zu setzen, zu denen er seine Zustimmung zu erteilen hätte, wäre er ebenfalls mit der Obsorge betraut (Maßnahmen gemäß § 154 Abs. 2 und 3; siehe Seite 24).
- **Die Informations- und Äußerungsrechte erweitern sich**, wenn trotz Bereitschaft des besuchsberechtigten Elternteils der Kontakt mit dem Kind - aus welchen Gründen immer - nicht regelmäßig stattfindet. In diesem Fall hat der betroffene Elternteil das Recht, auch von beabsichtigten Maßnahmen in **weniger wichtigen Angelegenheiten** (nicht aber in Angelegenheiten des täglichen Lebens) rechtzeitig vom mit der Obsorge betrauten Elternteil verständigt zu werden und sich dazu in angemessener Frist zu äußern (§ 178 Abs. 1).
- Die Äußerung des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch **dem Kindeswohl besser entspricht** (§ 178 Abs. 1).
- Werden in den beschriebenen Angelegenheiten des Kindes **Verständigungen des mit der Obsorge betrauten Elternteils wiederholt unterlassen oder Äußerungen des nicht obsorgeberechtigten Elternteils nicht berücksichtigt**, obwohl sie dem Wohl des Kindes besser entsprechen, so hat das **Gericht** auf Antrag oder - bei Kindeswohlgefährdung - auch von sich aus ("von Amts wegen") angemessene Verfügungen zu treffen (§ 178 Abs. 2). Insoweit kommen entsprechende Aufträge des Gerichts sowie Ermächtigungen an den benachteiligten Elternteil in Betracht, sich unmittelbar, etwa in der Schule oder beim behandelnden Arzt, die ihm zustehenden Informationen einzuholen. Als letztes Mittel kommt auch die teilweise Entziehung der Obsorge durch das Gericht in Frage.
- Umgekehrt **kann das Gericht die Informations- und Äußerungsrechte des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils auch einschränken oder ganz entziehen**, wenn die Wahrnehmung dieser Rechte das Kindeswohl ernstlich gefährden würde oder der an sich berechtigte Elternteil davon in missbräuchlicher oder für den anderen Elternteil unzumutbarer Weise Gebrauch macht. Wenn der mit der Obsorge nicht betraute Elternteil den Besuchskontakt mit dem Kind grundlos ablehnt, erlöschen die angeführten Informations- und Äußerungsrechte (§ 178 Abs. 3).

Regelungen für "Patchwork-Familien" und Lebensgemeinschaften

Unter dem Begriff "Patchwork-Familien" versteht man Konstellationen, in denen Kinder mit einem Elternteil und dessen (neuen) Partner zusammenleben. Ist der Elternteil mit dem neuen Partner verheiratet, spricht man auch von "Stieffamilie".

Mit dem Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 wurden in diesem Zusammenhang folgende ab 1.1.2010 geltende Regelungen eingeführt:

- Jeder **Ehegatte hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen** (§ 90 Abs. 3 Satz 1). Diese Verpflichtung trifft nur **Ehegatten**, nicht auch Lebensgefährten. Die **Beistandsverpflichtung** bedeutet, dass der Ehegatte den Partner unterstützen muss, damit dieser seinen Obsorgeaufgaben gegenüber seinen Kindern bestmöglich nachkommen kann. Der Stiefelternteil selbst hat also weiterhin keine Obsorge für das Kind. Praktisch wird die Beistandsverpflichtung primär die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes im Alltag bedeuten (Beispiele: Unterstützung des Ehegatten bei der alltäglichen Pflege und Erziehung, Beaufsichtigen des Kindes, Begleiten des Kindes am Schulweg oder zum Arzt, Pflege bei Krankheit, Trost in Krisenzeiten etc.).
- **Soweit es die Umstände erfordern, vertritt jeder Ehegatte den anderen auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens** (§ 90 Abs. 3 Satz 2). Auch diese Verpflichtung trifft nur **Ehegatten** und vermittelt dem Stiefelternteil selbst keine Obsorge für das Kind. Er vertritt insoweit nur den mit der Obsorge betrauten Ehegatten (kraft Gesetzes, es bedarf dafür keiner Vollmacht). Die **Vertretungspflicht** tritt nur ein, "soweit es die Umstände erfordern", also wenn der Ehegatte verhindert ist (etwa durch Krankheit oder Abwesenheit) und außerdem sofort gehandelt werden muss. Sind beide leiblichen Elternteile obsorgeberechtigt, müssen beide verhindert sein, damit der Stiefelternteil seinen Ehegatten vertreten kann. "Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens" sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (Beispiele: Unterschreiben einer Entschuldigung oder Mitteilung an die Schule, Besuch des Elternsprechtags, Einwilligung in eine nicht schwer wiegende Heilbehandlung, Abholen des Kindes vom Kindergarten; gegenüber dem Kind z.B. das Bestimmen der Schlafenszeit, das Erlauben eines Kinobesuchs, des Umgangs mit Freunden etc.). Keine Angelegenheiten des täglichen Lebens sind alle in § 154 Abs. 2 und 3 genannten Handlungen (siehe Seite 24), weiters die Einwilligung in schwerwiegende Heilbehandlungen, die Herausnahme des Kindes aus der Schule oder dem Kindergarten, der Wechsel des Schulzweigs oder der Klasse etc. Richtschnur für das Handeln des Stiefelternteils ist immer der ihm bekannte (erklärte) oder mutmaßliche Wille des Ehegatten. Der Stiefelternteil hat also so zu handeln, wie auch der Ehegatte handeln würde, wäre er nicht verhindert. Ein Abgehen vom Willen des Ehegatten durch den Stiefelternteil ist allerdings immer dann zulässig und auch geboten, wenn der Ehegatte das Kindeswohl gefährdet.

- Ferner besteht eine **Schutzpflicht zugunsten minderjähriger Mitbewohner**, die nicht nur Ehegatten trifft: Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind **nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person**, die in einem **familiären Verhältnis zum Elternteil** steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen (§ 137 Abs. 4). Es besteht insoweit also eine Pflicht zum Tätigwerden, etwa bei Gewalt in der Familie, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, aber z.B. auch wenn das Kind "zündelt" oder bei inakzeptablem Verhalten externer Personen (z.B. des Lehrherrn oder älterer Jugendlicher) gegenüber dem Kind. In einem "familiären Verhältnis" zum Elternteil (und damit zumindest indirekt auch zum Kind) stehen neben Ehegatten auch nichteheliche Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtliche) des Elternteils, sowie auch andere im Wohnverband lebende Familienmitglieder (Beispiele: volljährige/r Stiefmutter, -vater, volljährige Geschwister und Stiefgeschwister des Kindes, volljährige Tanten und Onkeln, Cousinen oder Cousins des Kindes). Nicht erfasst sind dagegen etwa Wohngemeinschaften von Studenten, die zum Teil volljährig, zum Teil minderjährig sind, oder Untermieter. "Nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben" erfordert ein gemeinsames Wohnen und Wirtschaften. Nicht erfasst sind also z.B. Verwandte, die nur die Feiertage mit dem Elternteil und dem Kind verbringen.

Rechtswirksames Handeln Minderjähriger

Der folgende Abschnitt behandelt die Möglichkeiten von Minderjährigen, auch **ohne Vertretung** durch den gesetzlichen Vertreter gegenüber anderen Personen rechtswirksam Handlungen vorzunehmen. Zur Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in Abstammungsangelegenheiten siehe Seite 3.

Geschäftsfähigkeit

Darunter versteht man die Fähigkeit, sich selbst durch Rechtsgeschäfte (z.B. Verträge) zu berechtigen oder zu verpflichten. Wie bereits ausgeführt (siehe Seite 23 f), **benötigt ein Minderjähriger (noch nicht 18-Jähriger) grundsätzlich zum Abschluss von Rechtsgeschäften einen gesetzlichen Vertreter**, der in seinem Namen für ihn tätig wird (§ 151 Abs. 1).

Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen.

- So kann ein Minderjähriger ein Rechtsgeschäft, das von Personen in seinem Alter üblicherweise geschlossen wird und eine **geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens** betrifft, selbst wirksam abschließen, wenn er seine Pflichten aus dem Rechtsgeschäft erfüllt (§ 151 Abs. 3). Ein Minderjähriger kann daher z.B. rechtswirksam eine Wurstsemmel, eine Zeitung oder einen Straßenbahnfahrchein kaufen, sobald er den Kaufpreis dafür entrichtet. Dies gilt selbst für Kinder unter 7 Jahren. Abgesehen davon sind hingegen Kinder unter 7 Jahren vollkommen geschäftsunfähig, sie brauchen daher für alle sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen ihren gesetzlichen Vertreter. Stimmt dieser nicht zu, ist das Rechtsgeschäft absolut unwirksam.
- **Mit der Vollendung des 7. Lebensjahres** (d.h. mit dem 7. Geburtstag) sind Minderjährige **beschränkt geschäftsfähig**. Sie können außer dem Abschluss von alterstypischen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens auch Schenkungen, die sie nicht belasten, entgegennehmen. Zu sonstigen Rechtsgeschäften brauchen sie ebenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wobei diese auch nachträglich erteilt werden kann, womit ein bereits abgeschlossenes Rechtsgeschäft im Nachhinein gültig wird. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, sind diese Rechtsgeschäfte unwirksam (§ 865).
- **Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres** (d.h. mit dem 14. Geburtstag), womit der Minderjährige die **Mündigkeit** erreicht (§ 21 Abs. 2), hat er weitere Möglichkeiten zum selbstständigen rechtsgeschäftlichen Handeln (**erweiterte Geschäftsfähigkeit**). Der mündige Minderjährige kann sich selbstständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, er kann also z.B. einen Ferienjob annehmen oder für einen kranken Nachbarn die Besorgung kleinerer Einkäufe übernehmen. Der gesetzliche Vertreter kann allerdings dieses Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen - wenn z.B. darunter die Schulleistungen des Minderjährigen leiden - vorzeitig lösen. Der Abschluss von Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverträgen erfordert immer die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 152).

- Überdies **kann ein bereits 14-jähriger Minderjähriger über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind und über sein Einkommen** aus eigenem Erwerb soweit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird (§ 151 Abs. 2). Mit seinem Taschengeld oder der Lehrlingsentschädigung kann er sich daher z.B. Bücher, vielleicht auch ein Fahrrad oder ein billiges Moped kaufen, sofern sein sonstiger Lebensunterhalt durch die entstehenden Kosten (bei einem Kraftfahrzeug einschließlich der Kosten der Versicherung) nicht in Frage gestellt wird. Dabei ist zu beachten, dass der Minderjährige, sobald er ein eigenes Einkommen (z.B. Lehrlingsentschädigung) bezieht, verpflichtet ist, bereits einen Teil seines Lebensunterhalts selbst zu tragen (§ 140 Abs. 3; siehe Seite 12).
- Soweit einem Kind wegen **merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung** die vom Gesetz typischerweise (nach Altersstufen) zugemessene Geschäftsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von sich aus ("von Amts wegen") oder auf Antrag einer mit der Obsorge betrauten Person auszusprechen (§ 154b). Dieser Ausspruch bewirkt, dass damit gegenüber jedermann unwiderlegbar festgestellt ist, dass dem Kind die erforderliche Geschäftsfähigkeit fehlt.

Deliktsfähigkeit

Darunter versteht man die Fähigkeit, aus eigenem rechtswidrigem Verhalten schadenersatzpflichtig oder strafrechtlich strafbar zu werden. Die Deliktsfähigkeit wird grundsätzlich mit der **Vollendung des 14. Lebensjahres** erreicht (§ 153).

- Hat ein noch nicht 14-Jähriger einen Schaden angerichtet, so sind für diesen seine Aufsichtspersonen verantwortlich, wenn sie schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben. Ist dies nicht der Fall, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein noch nicht 14-Jähriger selbst für sein rechtswidriges Verhalten schadenersatzpflichtig werden (§§ 1309, 1310).
- Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Minderjährige auch für die von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen strafrechtlich verantwortlich und kann dafür von einem Gericht bestraft werden.

Einwilligung in medizinische Behandlungen

- Die Fähigkeit zu Einwilligungen in medizinische **Behandlungen ist nicht vom Erreichen bestimmter Altersstufen abhängig, sondern von der Erlangung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit**. Das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vermutet, sodass im Regelfall bereits 14-jährige Minderjährige Einwilligungen in medizinische Behandlungen immer nur selbst erteilen können. Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist immer im Einzelfall vom behandelnden Arzt zu beurteilen, wobei wesentlich sein wird, inwieweit das Kind in der Lage ist, Chancen, Risiken und Alternativen einer Behandlung zu erfassen und auch sein Verhalten danach auszurichten. Mangelt es an der notwendigen Urteils- und Einsichts-fähigkeit, ist die Zustimmung der Person erforderlich, der die gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung zukommt (§ 146c Abs. 1). Soweit einem Kind wegen merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von sich aus ("von Amts wegen") oder auf Antrag einer mit der Obsorge betrauten Person mit bindender Wirkung für jedermann auszusprechen (§ 154b).
- Der Begriff "**medizinische Behandlungen**" umfasst nicht nur die Heilbehandlung im herkömmlichen Sinn, sondern auch diagnostische, prophylaktische und schmerzlindernde Maßnahmen sowie Transplantationen, Transfusionen, Verabreichung von Medikamenten und kosmetische Operationen. Eine solche medizinische Behandlung muss dabei nicht zwingend nach den Regeln der Schulmedizin erfolgen. Keine medizinische Behandlung nach diesem Begriff ist jedoch der Schwangerschaftsabbruch.
- Bei vorhandener Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes ist nur dann, **wenn die medizinische Behandlung schwere Folgen** nach sich ziehen könnte (Beeinträchtigung der körperlichen, seelischen oder geistigen Unversehrtheit, die länger als 24 Tage andauert; kosmetische Operationen), **zusätzlich**

zur Zustimmung des Kindes auch die **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** im Bereich der Pflege und Erziehung nötig (§ 146c Abs. 2).

- Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei **dringend nötigen medizinischen Eingriffen** nicht erforderlich (§ 146c Abs. 3). In eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des Kindes zum Ziel hat (Sterilisation, Kastration), können weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern einwilligen (§ 146d).

Handlungsfähigkeit im Verfahrensrecht

- Ein Minderjähriger hat ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, wenn er den Eltern seine Meinung über seine **Ausbildung** erfolglos vorgetragen hat. In diesen Fällen hat das Gericht nach sorgfältiger Abwägung aller vorgebrachten Gründe die dem Kindeswohl am besten entsprechende Verfügung zu treffen (§ 147).
- Ab der **Vollendung des 14. Lebensjahres** können Minderjährige aber ganz generell in Verfahren über Pflege und Erziehung oder über das Besuchsrecht selbstständig vor Gericht handeln ("**familiengerichtliche Verfahrensfähigkeit**"; § 104 Außerstreitgesetz). Sie können in diesen Verfahren nicht nur Anträge stellen, sondern auch selbst Rechtsmittel ergreifen. Dabei hat das Gericht dafür zu sorgen, dass der Minderjährige seine Rechte wirksam wahrnehmen kann. Diese selbstständige Verfahrensfähigkeit besteht aber ausdrücklich nicht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Minderjährigen einschließlich des Unterhalts. In diesen Angelegenheiten ist daher die Vertretung des Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Auch in den Fällen, in denen der Minderjährige selbstständig vor Gericht handeln kann, **bleibt es aber bei der ebenfalls bestehenden Möglichkeit des gesetzlichen Vertreters**, auch im Namen des Minderjährigen Verfahrenshandlungen zu setzen. Wenn die Anträge des Minderjährigen einerseits und die seines gesetzlichen Vertreters andererseits voneinander abweichen, muss sich das Gericht mit beiden Anträgen inhaltlich auseinandersetzen. Der gesetzliche Vertreter ist jedenfalls nicht befugt, derartige Anträge des bereits 14-jährigen Minderjährigen wieder zurückzuziehen (§ 104 Außerstreitgesetz).

Volljährigkeit

- Mit der **Vollendung des 18. Lebensjahres** (d.h. mit dem 18. Geburtstag) wird das Kind volljährig (§ 21 Abs. 2). **Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Obsorge**. Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben (§ 172).
- Ein volljährig gewordenes Kind ist aus **Rechtsgeschäften**, die während seiner Minderjährigkeit ohne die nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des anderen Elternteils oder ohne die Genehmigung des Pflsgerichts abgeschlossen wurden, nur dann verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, die Verpflichtungen als rechtswirksam anzuerkennen (§ 154 Abs. 4).
- Von der Volljährigkeit unberührt bleibt ein allfälliger **Unterhaltsanspruch** des Kindes, der mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes erlischt (siehe Seite 12).

Ergänzungsblatt (Stand: 1 / 2011) zur Rechtsinformation „Eltern und Kinder – Rechte und Pflichten“



LAND
OBERÖSTERREICH

zu Seite 11 der Rechtsinformation:

Regelbedarfssätze vom 1.7.2010 bis 30.6.2011:

- 0 bis 3 Jahre: 180 Euro
- 3 bis 6 Jahre: 230 Euro
- 6 bis 10 Jahre: 296 Euro
- 10 bis 15 Jahre: 340 Euro
- 15 bis 19 Jahre: 399 Euro
- 19 bis 28 Jahre: 501 Euro

zu Seite 12 der Rechtsinformation:

Ausgleichszulagenrichtsatz

(§ 293 Abs. 1 lit. a) bb) und lit. b) ASVG):

793,40 Euro (14mal jährlich)

zu Seite 13 der Rechtsinformation:

Grundbetrag der Familienbeihilfe

(§ 8 Abs. 2 FLAG):

- ab Geburt: 105,40 Euro
- ab dem 3. Geburtstag: 112,70 Euro
- ab dem 10. Geburtstag: 130,90 Euro
- ab dem 19. Geburtstag: 152,70 Euro

zu Seite 14 der Rechtsinformation:

Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen

(§ 293 Abs. 1 lit. c) bb) erster Fall ASVG):

518,56 Euro